

Weiter mit Bildung

Fünf Schritte zur Bildungsfreistellung



1.

Auswahl

Falls Sie eine Weiterbildungsveranstaltung in Schleswig-Holstein favorisieren, wählen Sie unter www.sh.kursportal.info eine Weiterbildungsveranstaltung aus. Interessieren Sie sich für eine Weiterbildungsveranstaltung außerhalb Schleswig-Holsteins oder war Ihre Suche im Kursportal erfolglos, nutzen Sie bitte andere Informationskanäle. Für beides gilt: Prüfen Sie, ob Ihre Weiterbildungsveranstaltung für die Bildungsfreistellung zertifiziert ist. Kontaktieren Sie hierzu bitte den Anbieter oder: www.bildungsfreistellung.schleswig-holstein.de. Bei der Planung und Auswahl unterstützt Sie das Beratungsnetzwerk Weiterbildung: www.weiterbilden-sh.de: Siehe auch Kontaktdaten auf der Rückseite.

2.

Gespräch mit dem Arbeitgeber

Sie informieren Ihren Arbeitgeber über Ihre geplante Weiterbildung und stellen Einvernehmen über den Termin der Freistellung her. Wichtig: Spätestens 6 Wochen vor Beginn der Weiterbildung muss die Teilnahmeabsicht dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Hierbei ist auch der Nachweis für die Anerkennung vorzulegen. Den Nachweis erhalten Sie vom Anbieter.

4.

Teilnahme

Sie schließen die Weiterbildung erfolgreich ab und erhalten vom Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung.

3.

Anmeldung

Sie melden sich für die Weiterbildung verbindlich an.

5.

Teilnahmebescheinigung

Nach der Weiterbildung bescheinigen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Teilnahme.

Häufig gestellte Fragen

Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Anspruch auf Bildungsfreistellung haben nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein grundsätzlich alle Beschäftigten, die ihren Beschäftigungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein haben.

Wie viele Tage Bildungsfreistellung stehen mir zu?

Grundsätzlich soll die Teilnahme an einer einwöchigen Weiterbildung ermöglicht werden, d.h. fünf Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Der Anspruch verringert sich, wenn regelmäßig an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche gearbeitet wird. Wird regelmäßig mehr oder in Wechselschicht gearbeitet, kann sich der Anspruch auf sechs Tage erhöhen.

Kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen?

Der Arbeitgeber kann die Freistellung ablehnen, wenn betriebliche bzw. dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, dagegensprechen. Der Arbeitgeber muss die Ablehnung unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes mitteilen. Bei einer Ablehnung verfällt der Anspruch auf Bildungsfreistellung nicht. Wurde die Freistellung für das laufende Kalenderjahr wiederholt abgelehnt, ist der Anspruch auf das folgende Jahr zu übertragen. Ablehnungsgründe können dann nicht mehr entgegengehalten werden.

Weitere Informationen zur Bildungsfreistellung finden Sie auf dem Landesportal Schleswig-Holstein (www.bildungsfreistellung.schleswig-holstein.de) und im Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein.

Beratungsnetzwerk Weiterbildung

Das Beratungsnetzwerk Weiterbildung berät Sie individuell zu allen weiteren Fragen rund um das Thema Weiterbildung sowie zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Hürup (bei Flensburg)

Heike Kaiser;
Tel. 0171 / 9770621,
h.kaiser@wfg-nf.de

Neumünster / Rendsburg

Martina Holler;
Tel. 0160 / 5919024,
[bildungsbearbeitung-mittelholstein@verdi-forum.de](mailto:bildungsberatung-mittelholstein@verdi-forum.de)

Kiel / Plön

Björn Maletzki;
Tel. 0431 / 9015251,
maletzki@foerde-vhs.de

Husum / Niebüll / Garding

Christina König;
Tel. 04841 / 668526,
c.koenig@wfg-nf.de

Brunsbüttel / Heide / Itzehoe

Jürgen Hansen;
Tel. 04821 / 403028-4,
hansen@eg-westholstein.de

Lübeck / Oldenburg / Geesthacht

Anke Bruns;
Tel. 0451 / 1224037,
anke.bruns@luebeck.de

